



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 6 B 88.09
OVG 4 PA 212/09

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 27. Januar 2010
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. Bardenhewer und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Büge
und Dr. Graulich

beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat ihre Beschwerde gegen den Beschluss des Niedersächsischen Obergerichtes vom 10. September 2009 mit Schriftsatz vom 25. Januar 2010 zurückgenommen. Das Beschwerdeverfahren ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Gerichtsgebühren für das Beschwerdeverfahren sind nicht entstanden.

Dr. Bardenhewer

Büge

Dr. Graulich